

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG V/14

GZ. 23 0000/8-V/14/96 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 512 78 69

Sachbearbeiter:
Dr. Lorenz
Telefon:
51 433 / 2518 DW
Telefax:
512 92 06

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl. 7	CGE/19 96
Datum:	15. FEB. 1996
Verteilt:	16. 2. 96

Dringend

H. Jauristyn

Betr: Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf einer Novelle des Bankwesengesetzes samt Erläuterungen, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstige Institute zur Begutachtung bis 15. März 1996 versandt wurde, zu übermitteln.

Beilagen

13. Februar 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Ruess

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter

XXX. Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bankwesengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 383/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. Bei Anknüpfung einer dauernden Geschäftsbeziehung, ausgenommen bei der Eröffnung von Sparbüchern; Geschäfte nach § 12 Depotgesetz gelten jedenfalls als dauernde Geschäftsbeziehung;"

2. In § 40 Abs. 2 wird zwei mal die Wortfolge "die Fälle gemäß lit. a und b" durch die Wortfolge "ausgenommen bei der Eröffnung von Sparbüchern" ersetzt.

3. § 40 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Entgegennahme und der Erwerb von Wertpapieren für

1. Wertpapierkonten (§ 11 Depotgesetz) und
2. Geschäftsbeziehungen gemäß § 12 Depotgesetz,

die vor dem 1. Juli 1996 eröffnet oder eingegangen worden sind, ist nur dann zulässig, wenn die Identität des Kunden zuvor festgehalten wird."

4. § 107 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7; folgender Abs. 6 wird eingefügt:

"(6) § 40 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/xxxx tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft."

In formaler Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung direkt dem Finanzausschuß zuzuteilen.

Vorblatt**Probleme:**

- Ständige Insidergerüchte am Finanzplatz Wien
- Vorwürfe, die Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG) nicht komplett umgesetzt zu haben

Ziele:

- Die wirksamere Bekämpfung von Geldwäscherei und Insidergeschäften
- Die Aufwertung der Wiener Börse

Problemlösung:

Zwingende Legitimierung der Bankkunden bei der Eröffnung von Wertpapierdepots und bei Wertpapiertransaktionen

Kosten:

Keine; die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen obliegt dem Bankprüfer, der im Wege des Bankprüferhonorars entlohnt wird.

EG-Konformität:

Wird durch den vorliegenden Entwurf verdeutlicht.

Alternativen:

Keine

Erläuterungen

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf bezweckt die Beendigung von nationaler und internationaler Kritik an Österreich wegen der bisherigen faktischen Behinderung von Verfolgungshandlungen durch die Behörden wegen Insiderstraftaten und Geldwäscherei infolge der Möglichkeit von Bankkunden anonyme Wertpapierdepots zu unterhalten. Diese zitierte Kritik hat auch dazu geführt, daß der Finanzplatz Wien, resp. die Wiener Börse, insbesondere für ausländische Anleger an Attraktivität verloren hat. Durch den vorliegenden Entwurf soll auch dieser Nachteil der bestehenden Rechtslage beseitigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Der neugefaßte § 40 Abs. 1 Z 1 BWG enthält die allgemeine Identifizierungspflicht für die Anknüpfung sämtlicher dauernder Geschäftsverbindungen mit Ausnahme von Sparbüchern. Geschäfte nach § 12 Depotgesetz sind solche, bei denen einem Kreditinstitut Wertpapiere zu anderen Zwecken als zur Verwahrung (im Sinne des Depotgesetzes) anvertraut werden; zur Vermeidung von Umgehungen der Identifizierungspflicht ist die Anordnung, wonach solche Geschäfte stets als dauernde Geschäftsverbindung gelten, d.h. zur Identifizierungspflicht führen, unbedingt erforderlich.

Zu Z 2:

Trägt der Tatsache Rechnung, daß eine Ausnahme von der Identifizierungspflicht entfällt (bisheriger § 40 Abs. 1 Z 1 lit b).

Zu Z 3:

Der neueingefügte § 40 Abs. 5 BWG soll verhindern, daß bestehende anonyme Geschäftsverbindungen im Wertpapierbereich zur künftigen Begehung von Insidergeschäften verwendet werden können. Jede Hereinnahme von Wertpapieren in ein bestehendes Wertpapierdepot, gleichgültig ob davor ein Ankauf durch das depotführende Institut erfolgt ist oder nicht, führt zur Identifizierungspflicht. Dies gilt nicht, solange ein bestehendes, anonymes Wertpapierkonto unverändert bleibt oder die auf ihm befindlichen Wertpapiere bloß abverkauft werden. Durch diese Übergangsregelung soll ein plötzlicher Abverkauf von Wertpapieren also dadurch vermieden werden, daß anonymen Anlegern die Möglichkeit gegeben wird, aus der anonymen Veranlagung unbefristet anonym auszusteigen. Jede Stichtagsregelung hätte eine Verkaufswelle zur Folge.